

Aufbewahrungsfristen

Hinweis: Bei Weitergabe der Ordination sollte darauf geachtet werden, dass der Nachfolger oder die Nachfolgerin die Unterlagen übernimmt und für die restliche vorgeschriebene Dauer der Aufbewahrungsfrist aufbewahrt.

	Was muss aufbewahrt werden?	Weshalb (Rechtsgrundlage)?	Wie lange?
Abfallmanagement	Aufzeichnungen über Abfälle, Begleitscheine für gefährliche Abfälle	§ 17 AWG 2002, § 12 ANV 2012	7 Jahre
Arbeitnehmer:innenschutz	Berichte über Arbeitsunfälle (bei mehr als dreitägiger Arbeitsunfähigkeit)	§ 16 ASchG	5 Jahre
	Aufzeichnungen über Eignungs- und Folgeuntersuchungen	§ 58 ASchG	bis zum Ausscheiden der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers, danach Übergabe an die AUVA
	Aufzeichnungen über die Prüfung von Klima- und Lüftungsanlagen , Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Brandmeldeanlagen	§ 13 AStV	3 Jahre
	Prüfbericht Feuerlöscher	§ 13 AStV	3 Jahre (Aufbewahrung kann entfallen, wenn Aufkleber auf Feuerlöscher Prüfdatum und Mängelfreiheit bestätigt)
Betriebsorganisation	Krankengeschichte (Patient:innen-dokumentation) inkl. Röntgenbilder und kieferorthopädischer Anfangs- und Endmodelle	§ 19 ZÄG	10 Jahre
	Konformitätserklärungen für Zahnersatz und KFO	Art. 10 Abs. 8 VO (EU) 2017/745	10 Jahre
	Vermerke über Bezug und Verwendung von Suchtgiften	§ 8 SV	3 Jahre
	Suchtgiftrezept	§ 18 SV	3 Jahre
	Protokoll über wiederkehrende sicherheitstechnische Überprüfung von Medizinprodukten	§ 6 MPBV	5 Jahre
	Gerätedatei	§ 8 MPBV	Daten des jeweiligen Medizinprodukts bis 5 Jahre nach Außerbetriebnahme

	Was muss aufbewahrt werden?	Weshalb (Rechtsgrundlage)?	Wie lange?
Personal	Dienstzeugnisse (Personaldaten)	§ 1486 ABGB (Umkehr-Schluss)	30 Jahre
	Dienstverträge , Praktikumsverträge, Lohnkonten, Prüfberichte über Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Betriebsprüfung	§ 212 UGB	7 Jahre
Röntgenunterlagen/Strahlenschutz	Strahlenschutzunterweisungen und Arbeitsanweisungen	§ 85 und 86 AllgStrSchV 2020	7 Jahre
	Dosimeter aufzeichnungen	§ 102 AllgStrSchV 2020	- 7 Jahre - Aufzeichnungen von vor 1.1.2006 bis zum 75. Geburtstag der betreffenden Dienstnehmerin / des Dienstnehmers, mind. aber 30 Jahre ab Beendigung der Tätigkeit
	Aufzeichnungen über Strahlenschutzuntersuchungen	§ 94 AllgStrSchV 2020	7 Jahre
	Abnahmeprüfprotokoll	§ 18 MedStrSchV	über die gesamte Betriebsdauer der Röntgenanlage, mind. aber 10 Jahre
	Aufzeichnungen über Konstanzprüfungen	§ 18 MedStrSchV	bis zur übernächsten Überprüfung gem. § 61 Strahlenschutzgesetz, mind. aber 3 Jahre
	Röntgenbuch (= Aufzeichnungen über diagnostische Expositionen)	§ 14 MedStrSchV	10 Jahre
Steuerliche Unterlagen	Buchhaltungsunterlagen (Honorarnoten, Belege, etc.)	§ 132 BAO	7 Jahre

Abkürzungen:

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AllgStrSchV	Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020
ANV	Abfallnachweisverordnung
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
BAO	Bundesabgabenordnung
MedStrSchV	Medizinische Strahlenschutzverordnung
MPBV	Medizinproduktebetrieberverordnung
SV	Suchtgiftverordnung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
ZÄG	Zahnärztegesetz

Diese Übersicht stellt eine unverbindliche Information der Landes Zahnärztekammer für Wien dar. Medieninhaber und Herausgeber: Landes Zahnärztekammer für Wien, Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien, gesetzliche Interessenvertretung, vertreten durch die Präsidentin.